

die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

- Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in den Gemeinden Feldatal, Romrod und Lautertal und in der an das Flurbereinigungsgebiet angrenzenden Gemeinde bzw. Stadt Schwalmatal und Ulrichstein öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und mit der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei den Gemeinde- bzw. Stadtverwaltungen Feldatal (Schulstraße 2, 6324 Feldatal-Groß-Felda), Romrod (Jahnstraße 2, 6326 Romrod) und Lautertal (Rathausstraße 3, 6425 Lautertal/Vogelsberg) und in der an das Flurbereinigungsgebiet angrenzenden o. g. Gemeinde bzw. Stadt zwei Wochen lang ausgelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann binnen 2 Wochen Widerspruch beim Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung — Abteilung Landentwicklung — in 6200 Wiesbaden, Parkstraße 44, als oberer Flurbereinigungsbehörde erhoben werden.

Der Lauf der Frist beginnt mit dem 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift zu erklären.

Wiesbaden, 14. September 1981

**Hessisches Landesamt für Ernährung,
Landwirtschaft und Landentwicklung**
F 806 Feldatal—Windhausen 8246/81
St.Anz. 42/1981 S. 1984

Anlage 1

Das Flurbereinigungsgebiet umfaßt alle Grundstücke der Gemarkung Windhausen, ausgenommen die nachstehend aufgeführten Flurstücke der Flur 1.

Ausgeschlossene Grundstücke

Flur 1 Flurstücke 1, 2, 3, 4/1, 5/1, 6/3, 6/4, 9/1, 10/1, 11/2, 12, 13/3, 15/1, 16, 18/1, 19/1, 20, 21/1, 21/2, 22/1, 23/3, 24/1, 25/4, 26/1, 26/2, 26/3, 27/1, 27/2, 28/1, 28/2, 28/3, 29/1,

29/2, 29/3, 31, 32, 33, 34/1, 35, 36, 37/1, 38, 39/1, 39/2, 40/1, 40/2, 41, 42/1, 43, 44, 45, 46/1, 46/2, 47, 48/3, 49/2, 50, 53/1, 54, 55, 56, 57/1, 57/2, 57/3, 58, 59, 60, 61/1, 62, 63/1, 63/2, 64/1, 64/2, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 74/2, 75/1, 76/2, 78/1, 81/1, 81/2, 82, 83/1, 84, 85, 86, 87/1, 88/1, 89, 90/1, 90/2, 91/1, 92/8, 92/9, 93/1, 95/3, 96, 97, 98, 99, 100/3, 101/1, 102, 103/3, 104/3, 105, 106, 107/1, 108/1, 108/2, 109/1, 109/2, 109/4, 110/2, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121/1, 205/3, 205/4, 205/6, 205/7, 205/8, 205/10, 205/12, 205/13, 205/14, 205/15, 205/17, 205/18, 205/19, 205/21, 248/1, 250/2, 252/1, 254/1, 255/1, 256/1, 257/1, 258/1, 270, 271, 272, 273, 274, 275/1, 276/1, 277, 278/1, 279, 284/2, 285/1, 286/2, 287, 288/2, 288/3, 311

Insgesamt ausgeschlossen: 17,2341 ha

Von den Nachbargemarkungen werden zum Verfahren zugezogen:

1. Gemarkung Ober-Breidenbach

Flur 8 Flurstück 47
Flur 10 Flurstücke 63, 64, 69
Flur 11 Flurstücke 86, 90, 95

2. Gemarkung Meiches

Flur 2 Flurstück 16
Flur 8 Flurstücke 63/1, 63/2

3. Gemarkung Köddingen

Flur 6 Flurstück 11

4. Gemarkung Kestrich

Flur 1 Flurstücke 76, 90, 146
Flur 3 Flurstücke 19, 109, 2

Gesamtfläche Gemarkung Windhausen	1113,7646 ha
ausgeschlossen:	— 17,2341 ha
Gesamtfläche Gemarkung Ober-Breidenbach	0,2808 ha
Gesamtfläche Gemarkung Meiches	0,3099 ha
Gesamtfläche Gemarkung Köddingen	0,0418 ha
Gesamtfläche Gemarkung Kestrich	2,4082 ha
Flurbereinigungsgebiet / Fläche	1099,5712 ha

1200 DARMSTADT

BEZIRKSDIREKTIONEN FÜR FORSTEN UND NATURSCHUTZ

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Untere Fasanerie von Klein-Auheim“ vom 22. September 1981

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Die „Untere Fasanerie von Klein-Auheim“ wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Untere Fasanerie von Klein-Auheim“ besteht aus einer durch Kiesabbau entstandenen Wasserfläche sowie einigen angrenzenden Wiesen- und Waldflächen in den Gewannen „Am Hellenbach“ und „Untere Fasanerie“ in der Gemarkung Klein-Auheim der Stadt Hanau im Main-Kinzig-Kreis. Es hat eine Größe von ca. 40 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 2000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt — obere Naturschutzbehörde — in Darmstadt, Orangerieallee 12, verwahrt.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, dieses Feuchtgebiet nebst der künstlich geschaffenen Wasserfläche und dem an-

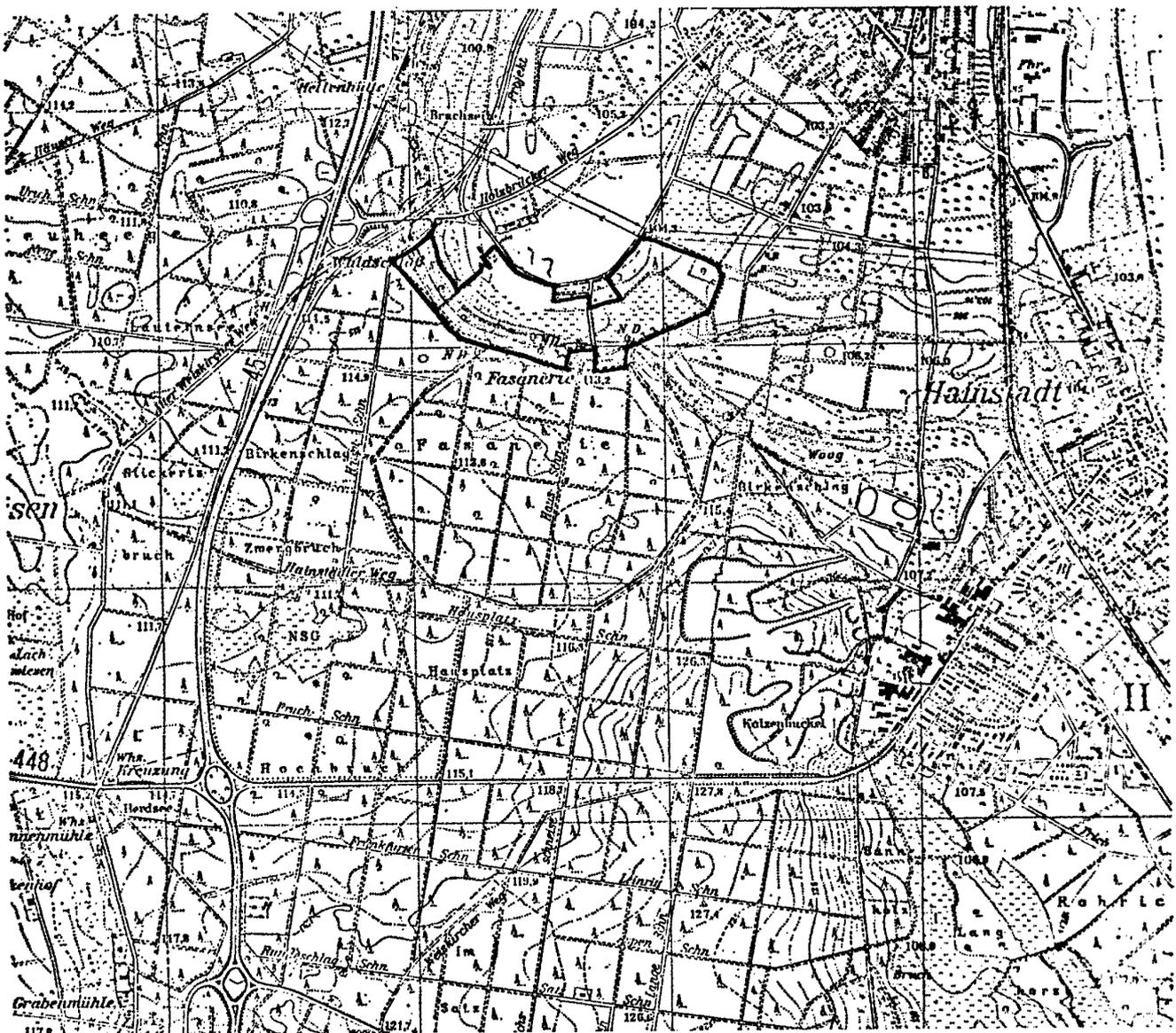
grenzenden Waldareal mit typischen Pflanzengesellschaften zu erhalten und damit für zahlreiche seltene Tiere und Pflanzen, die in den „Roten Listen“ aufgeführt sind, als Lebensraum zu sichern.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Hess. Naturschutzgesetz), sind verboten:

- bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 Hessische Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
- Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
- Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
- Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Sümpfe, Moore oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern;
- Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
- wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzumahen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
- Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Untere Fasanerie von Klein-Auhelm“



8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Zufahrtsstraße zum Wildpark und des Parkplatzes zu betreten oder zu befahren;
9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen oder Zelte aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserverkehrsmittel aller Art einschl. Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
10. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
11. zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
12. Hunde frei laufen zu lassen;
13. die Nutzung von Wiesen oder Weiden zu ändern;
14. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Hessischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art, mit den in § 3 Nr. 11 und 13 genannten Einschränkungen;
2. die Ausübung der Jagd auf Haarwild, Fasan, Ringeltaube und Türkentaube;
3. die Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung von Ent-, Versorgungs- und Fernmeldeanlagen;

4. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder der von dieser beauftragten Dienststellen oder Institutionen im Rahmen der Wasseraufsicht im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
5. Unterhaltungsarbeiten an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
6. die angeordneten Überwachungs-, Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

§ 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate-, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);

4. Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Zufahrtsstraße zum Wildpark und des Parkplatzes betritt oder befährt (§ 3 Nr. 8);
9. reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen oder Zelte aufstellt, lärm, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschl. Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Nr. 9);
10. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 10);
11. düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 11);
12. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 12);
13. die Nutzung von Wiesen oder Weiden ändert (§ 3 Nr. 13);
14. gewerbliche Tätigkeiten ausübt (§ 3 Nr. 14).

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 22. September 1981

**Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz**
gez. Graulich

St.Anz. 42/1981 S. 1985

1201

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schwalbennest von Neckarsteinach“ vom 6. Oktober 1981

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

- (1) Das „Schwalbennest von Neckarsteinach“ wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet „Schwalbennest von Neckarsteinach“ liegt westlich von Neckarsteinach, Landkreis Bergstraße, und umfaßt im wesentlichen Felswände eines stillgelegten Steinbruchs im Neckartal. Es besteht aus Teilen der Flur 20 und 23 der Gemarkung Neckarsteinach im Landkreis Bergstraße und umfaßt die Staatsforstteilungen 118a, 119a, 130a und 130 des Hessischen Forstamtes Hirschhorn. Es hat eine Größe von 9,3 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte.
- (3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 2000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt — obere Naturschutzbehörde — in Darmstadt, Orangerieallee 12, verwahrt.
- (4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, einen Rast- und Brutplatz für den Wanderfalken zu sichern.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 Hessische Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;

3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
5. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Leute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
6. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
7. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege und der Burgruine Schwalbennest zu betreten;
8. zu fahren, zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen oder Zelte aufzustellen, zu lärm, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Modellflugzeuge einzusetzen oder mit Drachen zu überfliegen;
9. Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
10. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
11. Hunde frei laufen zu lassen;
12. eine gewerbliche Tätigkeit auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. Die ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art, ohne Waldrodung oder Waldneuanlage im Sinne der §§ 11 oder 12 des Hessischen Forstgesetzes, mit der in § 3 Nr. 9 genannten Einschränkung;
2. das alljährliche Feuerwerk außerhalb der Brutzeit;
3. die Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung von Ent- und Versorgungsanlagen sowie der Burgruine Schwalbennest (Schadeck) im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
4. die angeordneten Überwachungs-, Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

§ 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hess. Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 4);
5. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 5 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu ihrem Fang anbringt;
6. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 6);
7. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege und der Burgruine Schwalbennest betritt (§ 3 Nr. 7);
8. fährt, reitet, lagert, zeltet, Wohnungen oder Zelte aufstellt, lärm, Feuer anzündet oder unterhält, Modellflugzeuge einsetzt oder mit Drachen überfliegt (§ 3 Nr. 8);
9. Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 9);
10. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 10);
11. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 11);
12. eine gewerbliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Nr. 12).

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 6. Oktober 1981

**Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz**
gez. Graulich

St.Anz. 42/1981 S. 1987

1009 DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Untere Fasanerie von Klein-Auheim“ vom 18. August 1997

Aufgrund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Art. 46 des Gesetzes vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 217, 224), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnatur-

schutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

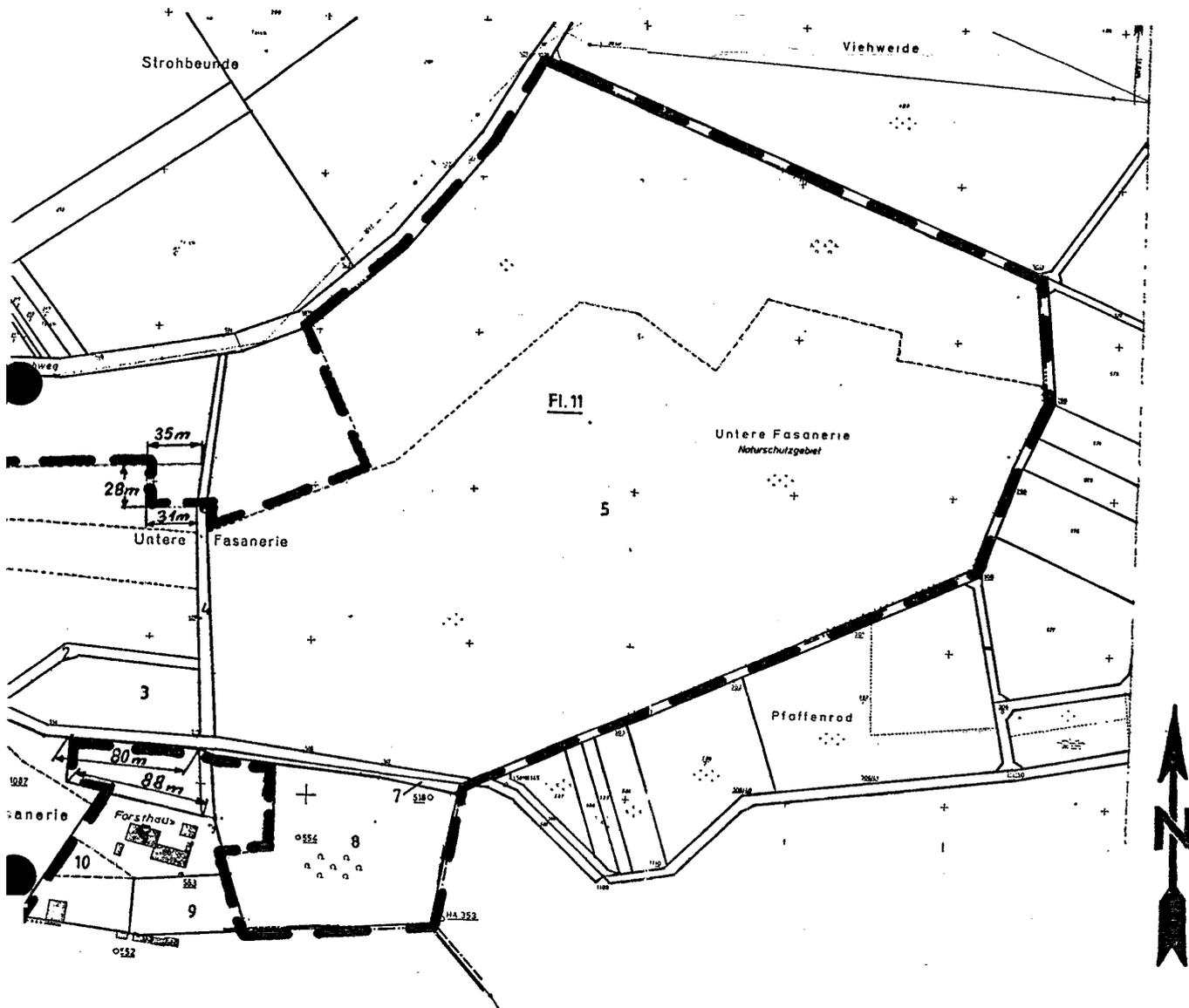
Artikel 1

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Untere Fasanerie von Klein-Auheim“ vom 22. September 1981 (StAnz. S. 1985) wird



Anlage 1
Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Blatt 5919
des Hessischen Landesvermessungsamtes,
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 97 - 1 - 007

Übersichtskarte als Anlage zur Verordnung
über das Naturschutzgebiet
„Untere Fasanerie von Klein-Auheim“



Anlage 2
Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 4 000
Bestandteil der Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Untere Fasanerie von Klein-Auheim“
vom 18. August 1997

Darmstadt, 18. August 1997
Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. Kummer
Regierungspräsident

----- Grenze des Schutzgebietes

Landkreis: Main-Kinzig-Kreis
Stadt: Hanau
Gemarkung: Klein-Auheim
Flur: 4, 5 und 11